



Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation auf Basis der Niedersächsischen Corona- Verordnung vom 30.10.2020 mit Änderung durch Verordnung vom 22.01.2021

FÜR DIESE EMPFEHLUNGEN SIND FOLGENDE GRUNDSÄTZE LEITEND:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben (► [Die Erklärung der Bischöfe zum Download](#)).
2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 9 der Verordnung.
Diesen uns damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des örtlichen Infektionsgeschehens ausfüllen.
Dies bedeutet: wir empfehlen Einschränkungen, auch in Bereichen, in denen rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

GOTTESDIENSTE	
<p>Für Gottesdienste in Kirchen und anderen Räumlichkeiten und im Freien gelten folgende Abstandsregeln:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen von Personen aus einem Hausstand sowie maximal einer weiteren Person. Kinder bis drei Jahre, Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht mitgerechnet, ebenso Drittpersonen im Sinne des § 1684 BGB¹. • jeweils 1,50 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen. • Die Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt und im Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Teilnehmenden nicht auf den Status als Hausstand hin überprüft.
<p>Gottesdienste und Kasualien in Kirchen, Kapellen und anderen geeigneten Räumlichkeiten, auch Gottesdienste anlässlich einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4 (► Neues Musterkonzept zum Download) • darüber hinaus gilt die Vorschrift zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne

	<p>Ausatemventil)² vor, nach und während des gesamten Gottesdienstes sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen, beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag reicht gemäß Verordnung stets eine Alltagsmaske.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht Informationspflicht für Gottesdienste und Andachten mit mehr als 10 Teilnehmenden gegenüber dem örtlichen Ordnungsamt. Über alle bis zum 14. Februar 2021 geplanten Gottesdienste und Andachten kann gesammelt unter Vorlage eines aktuellen Hygienekonzeptes informiert werden. Hierzu gibt es ein neues Musterhygienekonzept sowie ein Anschreiben an das Ordnungsamt zum Download. • Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, dürfen nur mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchgeführt werden • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegang ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt • Bläser*innen und Sänger*innen können insgesamt mit max. acht Personen mitwirken mit min. 3m Abstand zueinander und min. 6m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde • verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten verstärkt einsetzen
<p>Gottesdienste im Freien (§ 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung auf Basis eines veranstaltungsbezogenen Hygienekonzeptes gemäß § 4 (Musterkonzept zum Download) • Wir empfehlen, auch über Gottesdienste und Andachten im Freien mit mehr als 10 Teilnehmenden das örtliche Ordnungsamt zu informieren. • Darüber hinaus gilt die Vorschrift zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil)² vor, nach und während des gesamten Gottesdienstes sowie in

	<p>Eingangsbereichen und auf Parkplätzen, beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag reicht gemäß Verordnung stets eine Alltagsmaske.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dringende Empfehlung, Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchzuführen • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegang halten wir aufgrund der aktuellen Infektionslage im Freien für nicht verantwortbar • Bläser*innen und Sänger*innen können insgesamt mit max. acht Personen mitwirken mit min. 1,50m Abstand zueinander und min. 3m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde
Abendmahl	Auf Basis der Handlungsempfehlungen für die Feier des Abendmahls weiter möglich. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es gefeiert werden soll.

SEELSORGE	
Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 14 Abs. 1)	<p>Seelsorge bleibt zulässig mit ggf. verstärkten Hygienemaßnahmen (selbst bei Infektionsgeschehen in der Einrichtung), das Tragen einer Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil ist gemäß Verordnung vorgeschrieben.</p> <p>Konkrete Absprachen frühzeitig mit Leitungen der Häuser treffen.</p>
Besuche in den Privathäusern, auch bei Menschen, die wenig Kontakte haben	<ul style="list-style-type: none"> • Weiter möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden • Mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung • dringende Empfehlung, dafür eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil zu tragen und geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen (insbesondere FFP 2 Maske ohne Ventil) durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen

KINDER UND JUGENDLICHE	
Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung weiter möglich ermöglichen unter Beachtung der Hygieneregeln; siehe Handlungsempfehlung (► Handlungsempfehlungen zum Download) • dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske, ab 16 Jahre FFP2/KN95/N95) in geschlossenen Räumen; bei einer Inzidenz ab 50 auch im Freien • 1,5 m Abstand • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Dringende Empfehlung, keine Maßnahmen mit Übernachtungen durchzuführen.
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	<p>Diese Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung weiter mögl. unter Beachtung der Hygieneregeln. Wir empfehlen möglichst kleine Gruppen.</p>
Kindergottesdienst	Folgt allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit.
Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Möglichkeit Angebote in digitaler Form und Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den einzelnen Konfirmand*innen • Bei präsentischen Angeboten: Durchführung in möglichst kleinen Gruppen unter Beachtung aller Hygieneregeln, dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Zeit (medizinische Maske, ab 16 Jahre FFP2/KN95/N95) • 1,50 m Abstand, Einzelplätze • keine Gruppen in privaten Räumen • keine Ausflüge und Fahrten
Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 13 Corona-VO)
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 12 nach Corona-VO)

KIRCHENMUSIK (PROBEN UND DIAKONISCHE EINSÄTZE)	
Konzerte in kirchlichen Räumen	Keine Durchführung
Proben von Chören und Gesang	<ul style="list-style-type: none"> • nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen • Abstandsregel: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung (► <u>Empfehlungen für Religionsgemeinschaften zum Download, Seite 2 sowie Seite 7, Spiegelstrich 3 und 4).</u>
Proben von Bläsern	<ul style="list-style-type: none"> • nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen • Abstand: 3 m Abstand seitlich und nach vorn
Proben sonstiger Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske, ab 16 Jahre FFP2/KN95/N95) • Abstand mindestens 1,5 m
Musikalischer Einzelunterricht (Präsenz)	<ul style="list-style-type: none"> • nur zulässig zur Vorbereitung eines Schülers/einer Schülerin auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen u.ä. aus seelsorgerlichen Gründen	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Einsätze sind weiterhin erwünscht • Musiker*innen kommen in Ensembles von max. acht Personen mit min. 1,50m Abstand zueinander und min. 3m zur musikalischen Leitung zum Einsatz. • Zulässig sind nur Ensembles aus Personen aus einem Hausstand sowie maximal einer weiteren Person. • vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich.

AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG	
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	Kann unter Beachtung der Hygienebedingungen stattfinden und sollte, wenn möglich, digital durchgeführt werden.
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen (Erwachsene)	Ist nach der Verordnung nur digital zulässig.
Fort- und Weiterbildung und außerschulische Bildungsarbeit von Jugendlichen	Ist präsentisch unter Beachtung der Hygienebedingungen zulässig, digitale Möglichkeiten sollten verstärkt genutzt werden.

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN	
Besondere Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Nach der Verordnung keine Durchführung von präsentischen Veranstaltungen für Erwachsene kein Trauercafé und keine Familienfeiern u.ä. in Gemeinderäumen
Gremiensitzungen	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte nach § 9 Abs. 2 unter Beachtung aller Hygieneregeln. nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand wenn möglich digital
Gemeindegruppen	Keine Durchführung von präsentischen Veranstaltungen für Erwachsene
Offene Kirchen	Empfehlenswert, ggf. auch ausweiten entsprechend der Handlungsempfehlung (► Handlungsempfehlungen zum Download)
Gemeindebüros	Können geöffnet bleiben; Ansprechbarkeit gewährleisten
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO § 9 Abs. 2 zulässig sind.
Tafeln, Obdachlosenhilfe	Offenhalten auf Grundlage von Hygienekonzepten.

¹ Diese Ausnahme von den Kontaktbeschränkungen der Corona-Verordnung bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern unter Mitwirkung Dritter (§ 1684 BGB Abs. 4 Satz 3): „Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist.“

² Die kleine Maskenkunde am Rande: Mit medizinischen Masken sind in erster Linie sog. **OP-Masken** gemeint. Sie sind bekannt aus dem Krankenhaus oder der Arztpraxis. Diese Masken bestehen aus speziellen Kunststoffen, sind rechteckig mit Faltenwurf und auf der Vorderseite (Außenseite) meist grün oder blau. Die Rückseite (Innenseite) ist weiß. Sie haben Ohrschlaufen und Nasenbügel aus Draht oder Metallstreifen. Sie unterscheiden sich von den Alltagsmasken aus Stoff durch ihre Mehrlagigkeit und das verwendete Filtermaterial und bieten im Vergleich einen höheren Fremdschutz. Sie sind erkennbar durch eine CE-Kennzeichnung als Medizinprodukt auf der Packung. Die ebenfalls oft genutzten **FFP2-Masken** sind zwar keine medizinischen Masken, werden aber aufgrund ihres höheren Eigenschutzes für die Trägerin oder der Träger insbesondere Angehörigen von Risikogruppen weiterhin empfohlen und im Sinne der Verordnung als Alternative zur OP-Maske akzeptiert. Geprüfte FFP2-Masken sind am Aufdruck der Prüfnorm, gemeinsam mit dem CE-Kennzeichen und der vierstelligen Kennnummer der prüfenden Stelle, erkennbar. Masken mit der Kennzeichnung **KN95** entsprechen einer chinesischen Norm und sind im letzten Jahr aufgrund ihrer Schutzeigenschaften als Corona-Maske mit einer Sonderzulassung versehen worden. Sie dürfen zwar noch benutzt und verkauft werden, seit Oktober 2020 findet jedoch keine Prüfung und Zertifizierung mehr statt. KN95-Masken sind als Alternative zu OP- und FFP2-Masken zulässig. Das gilt auch für Masken nach dem amerikanischen **N95**-Standard. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.